

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Werneuchen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Geltungsbereich, Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die von der Stadt Werneuchen verwalteten Friedhöfe im kommunalen und kirchlichen Eigentum.

a) Die Friedhöfe befinden sich auf folgenden kommunalen Grundstücken:

- Gemarkung Werneuchen Flur 4 Flurstücke 289, 303, 672 und 675
- Gemarkung Tiefensee Flur 3 Flurstück 48.

Die Trauerhalle im Ortsteil Schönfeld befindet sich im Eigentum der Stadt und auf dem Grundstück der Gemarkung Schönfeld in der Flur 5 Flurstück 220.

b) Folgende Friedhöfe befinden sich im Eigentum der Kirche:

- Gemarkung Seefeld Flur 2 Flurstück 97
- Gemarkung Löhme Flur 3 Flurstück 56
- Gemarkung Weesow Flur 2 Flurstücke 69, 70 und 71

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadt Werneuchen, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Personen, die zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohn-/Aufenthaltort außerhalb der Stadt hatten, können auf den Friedhöfen der Stadt Werneuchen bestattet werden. Die Bestattung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Teile der Friedhöfe oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder außer Dienst gestellt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, sind auf Antrag der Berechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil einzuräumen. Bisher in Anspruch genommene Nutzungsrechte sind dabei anzurechnen.
- (3) Sind bei der Schließung oder Entwidmung Ruhefristen noch nicht abgelaufen, so haben die betroffenen Nutzungsberechtigten Anspruch auf kostenlose Umbettung von Särgen und Urnen.
- (4) Die Entziehung der Zweckbestimmung des Friedhofs bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Schließung und Entwidmung von Friedhofsteilen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Nutzungsberechtigten erhalten zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageshelligkeit für die Besucher geöffnet.
- (2) Das Betreten bei Sturm, Unwetter, Eis- und Schneeglätte ist untersagt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anweisungen von mit Hausrecht ausgestatteten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Krankenfahrrädern) und Fahrrädern zu befahren; in begründeten Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen erlassen,
 - b) Waren und Dienstleistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, die Vertreibung von Druckschriften und die Durchführung von Sammlungen, die über den Rahmen des Friedhofszwecks hinausgehen.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während Beisetzungsfeierlichkeiten lärmverursachende Arbeiten auszuführen,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde und andere ausgebildete Assistenzhunde,
 - e) ohne Zustimmung des Friedhofwesens bzw. ohne Auftrag eines hierzu Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse, Plätze und Einrichtungen abzulegen, die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen ist einzuhalten;
 - g) zu lärmern und zu spielen, Spiel- und Sportgeräte zu benutzen sowie Alkohol zu trinken und Tabakreste wegzuwerfen,
 - h) die Friedhöfe, ihre Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen zu verunreinigen und zu beschädigen, die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - i) das Übersteigen der Einfriedung, das unberechtigte Betreten von Grabstätten sowie das Betreten der anonymen Grabstellen,
 - j) Gartengeräte und Gießkannen auf oder an den Grabstätten sichtbar aufzubewahren
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
 - l) das Anbringen von Plakaten oder anderer Werbeträger
 - m) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen; Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung mit faschistischem Charakter und in der BRD nicht zugelassenen Organisationen zu tragen.
- (4) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (5) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Bestattungsinstitute, Steinmetze, Bildhauer, Metallgestalter und Gärtner bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zulässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Bestattungsunternehmen müssen als Gewerbebetriebe zugelassen sein.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn das mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 gilt dafür entsprechend.
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für die Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regeln einzuhalten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit während des Aufenthaltes auf den Friedhöfen verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Sonnabend von 07.00 – 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf den Friedhöfen gelagert, Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Aus witterungstechnischen oder baulichen Gründen kann das Befahren bestimmter Friedhofswege untersagt werden.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (12) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Gestaltung der Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dabei ist den Wünschen der Antragsteller weitestgehend entgegen zu kommen, solange diese Wünsche nicht im Widerspruch zu den guten Sitten und den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Musikinstrumente in den Freiräumen dürfen nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.
- (4) Es ist untersagt, mit politischen Aufrufen auf Trauerfeiern hervorzutreten.

- (5) Für eine unübliche Ausgestaltung der Feier ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Nachrufe und Aufschriften von Kranzschleifen dürfen keine Glaubensbekenntnisse verächtlich machende Äußerungen oder politische Aufrufe enthalten.
- (7) Feiern und Musikdarbietungen außerhalb der Trauerfeier bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Wenn die Rede durch Verwandte / Bekannte gehalten werden soll, ist sie der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vorzulegen.
- (9) Wenn Personen einem würdevollen Abschied entgegenwirken, sind diese des Friedhofs zu verweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldungen von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Bestattungsanmeldung erfolgt mit Vorlage für diesen Zweck vom Standesamt ausgestellter Sterbeurkunde. Festgelegt werden:
 - a) Ort der Bestattung / Grabstelle
 - b) Art der Bestattung
 - c) Tag und Stunde der Bestattung
 - d) Nutzung der Feierhalle

Die Kosten ergeben sich aus der jeweiligen Gebührensatzung für den Friedhof.

- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag und in Ausnahmefällen am Sonnabend statt, Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.

§ 10 Überführung

- (1) Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof hat durch ein Bestattungsinstitut unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Für den Verlust von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen mitgegeben werden, übernimmt die Stadt Werneuchen keine Haftung.

§ 11 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie die Bekleidung der Verstorbenen dürfen nicht aus schwervergänglichen Materialien bestehen.
- (2) Die Säрге für Erdbestattungen sollen höchstens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 0,65 m hoch sein. Abweichungen von den Standardgrößen bei Särgen für Erwachsene und Kinder sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zusammen mit dem Bestattungsauftrag anzuzeigen.
- (3) Die Beisetzung von Aschekapseln und Urnen aus Kunststoff, Metall und Stein ist unzulässig.

§ 12 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Verstorbenen können bis zur Bestattung in der Trauerhalle am Tag der Beisetzung aufgebahrt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (5) Die Heizung ist nach der Beisetzung von Nutzern der Trauerhalle auszuschalten.

§ 13 Ausheben und Schließen von Gräbern

- (1) Die Tiefe der ausgehobenen Gräber ist so zu bemessen, dass eine Erdbdeckung von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m beträgt; die Erdbdeckung einer Urne muss mindestens 0,50 m betragen. Ausgehobene Gräber für Sargbestattungen müssen mindestens durch 0,50 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (2) Von einer Beisetzung in bereits vorhandenen mehrstelligen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör und Bepflanzung zu entfernen, sofern eine Graböffnung dadurch behindert wird. Müssen bei Ausheben von Gräbern aus Gründen der Verkehrssicherheit Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör vorübergehend entfernt werden, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen von den Bestattungspflichtigen zu tragen. Für die Wiederherstellung von entfernten Grabmalen nach einer Beisetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 14 Aus- und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich nicht zu stören.
- (2) Aus- und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die Beisetzungspflichtigen von Verstorbenen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (4) Die Zustimmung zur Aus- und Umbettung ist zu untersagen:
 - a) zwischen der 2. Woche und dem 6. Monat nach einer Sargbeisetzung,
 - b) bei Aschen aus Urnengemeinschaftsanlagen und
 - c) bei Särgen aus Reihengrabstellen. Über Ausnahmen im besonderen Fall entscheidet die Friedhofsverwaltung. Behördlich angeordnete Aus- und Umbettungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Aus- und Umbettungen werden vom Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (6) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung bei Antragstellung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung entstehen. Neben der Zahlung von Gebühren für eine Umbettung hat der Antragsteller auch die Kosten für Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Ausbettung entstehen können.
- (7) Durch eine Umbettung wird die Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und Umbettungen vornehmen. Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses sind dabei durch gesetzliche Regelungen, insbesondere im BauGB, eindeutig darzulegen, um diese Maßnahme durchsetzen zu können. Die Betroffenen (Nutzungsberechtigte Beisetzungspflichtige) werden bei einer solchen Maßnahme durch eine öffentliche Bürgerbeteiligung an der Durchführung einer Planung beteiligt. Die Leichen- und Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (9) Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden Grababteilung verstoßen.
- (10) Vor Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis einer auf dem neuen Friedhof erworbenen Grabstelle zu erbringen.

§ 15 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Über diesen Zeitraum wird ein Nutzungsrecht an der Grabstelle erworben.

IV. Grabstätten

§ 16 Rechtsverhältnis

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Werneuchen. Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann nur auf der Grundlage der geltenden Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Vorher erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17 Grabarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - a) Wahlgräber Erdbestattungen
 - Einzelwahlgräber: eine Erdbestattung und eine Urne bzw. zwei Urnen
 - Doppelwahlgräber: zwei Erdbestattungen und zwei Urnen bzw. 4 Urnen
 - b) Urnenwahlgräber: zwei Urnen
 - c) anonyme Grabplätze für Urnen (Urnengemeinschaftsanlage UGA): eine Urne
 - d) Ruhegarten: zwei Urnen
 - e) anonyme Grabplätze für Erdbestattungen: eine Erdbestattung
- (2) Wahlgräber
Wahlgräber sind Gräber, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren abgegeben werden. Die Grabplätze kann der Erwerber des Nutzungsrechts von den angebotenen Stellen selbst festlegen. Wahlgräber können für eine spätere Nutzungszeit erworben werden. Die Nutzungszeit (fünfundzwanzig Jahre) beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei späteren Bestattungen ist eine Ruhefrist von 25 Jahren zu sichern. Es hat ein entsprechender Nachkauf zu erfolgen. Wahlgräber können auch auf Wunsch verlängert werden.
- (3) Urnengräber
Urnengräber werden zur Bestattung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt. Für Urnengräber gelten die Bestimmungen § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung entsprechend. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Ascheurnen können auf Wunsch in Wahlgräbern (bis zu 2 Urnen pro Grab) bestattet werden.
- (4) Anonyme Urnengrabplätze
Die Ruhefrist von Ascheurnen auf anonymen Urnengrabplätzen Urnengemeinschaftsanlage UGA beträgt 25 Jahre. Die Gestattung der Auswahl des Platzes sowie Verlängerungen und Umbettungen sind ausgeschlossen.
- (5) Anonyme Erdbestattungsplätze
Die Ruhefrist für anonyme Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. Die Gestattung der Auswahl des Platzes ist ausgeschlossen. Die Aus- und Umbettung von Särgen sowie Verlängerungen der Ruhefristen sind ausgeschlossen.
- (6) Ruhegarten
Der Ruhegarten ist eine Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein. Bei der Urnengemeinschaftsanlage wird über die Grabgebühr die Gesamtbepflanzung, Pflege und Betreuung der Anlage vom Friedhofsträger übernommen. Die Ruhezeit der Urne beträgt 25 Jahre. Das Material der Urne muss verrottbar sein. Das Nutzungsrecht an der Grabstelle obliegt dem Friedhofsträger. Durch die Entscheidung zur Beisetzung im Ruhegarten verzichtet der Hinterbliebene auf das Recht der Gestaltung einer Grabstelle und darf auch nicht in die Gestaltung eingreifen. Es darf keine Bepflanzung vorgenommen werden, es dürfen keine Pflanzschalen oder Töpfe o.ä. aufgestellt werden. Es besteht einzig die Möglichkeit eine Grabvase am Grabstein aufzustellen, Alles, was zusätzlich am Grabstein gestellt wird, wird ersatzlos entfernt. Bei mehrmaligem Verstoß werden die Entsorgungskosten dem Angehörigen in Rechnung gestellt. Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.

§ 18 Grabmaße

(1) Wahlgrab / Erdbestattung / Anonyme Erdbestattung

Einzelwahl: Breite 1,50 m, Länge 2,50 m, Tiefe 1,80 m

Doppelwahl: Breite 3,50 m, Länge 2,50 m, Tiefe 1,80 m

Dreier Wahl: Breite 4,50 m, Länge 2,50 m, Tiefe 1,80 m

Vierer Wahl: Breite 5,50 m, Länge 2,50 m, Tiefe 1,80 m

Sechser Wahl: Breite 10 m, Länge 2,50 m, Tiefe 1,80 m

Die einzelnen Grabstellen einer Wahlstelle liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen ihnen beträgt mindestens 0,30 m.

(2) Urnengrab / Urnenbestattung

Breite 1,00 m, Länge 1,00 m, Tiefe 0,80 m

§ 19 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Fall des Erwerbs einer Doppelwahlstelle, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Ehegatten
- Verwandte in auf- und absteigender Linie
- angenommene Kinder
- Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen
- Lebensgefährten eheähnlicher Gemeinschaften
- Lebenspartner.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Wahlgräber ergeben.

§ 20 Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht von Grabstellen wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben.

(2) Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.

§ 21 Entzug des Nutzungsrechts

(1) Das Grab / die Grabstelle muss entsprechend den Bestimmungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, hergerichtet und gepflegt werden (s. §§ 29 und 30). Ist das nicht der Fall, wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist entzogen.

(2) Der Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln erfolgt die Bekanntgabe durch öffentliche Aushänge. Die für die Beräumung der Grabstelle anfallenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

§ 22 Rückgabe von Wahlgräbern

(1) Wahlgräber können nach Ablauf von 20 Jahren der letzten Beisetzung abgegeben werden. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

(2) Die Rückgabe von Wahlgräbern ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.

§ 23 Ablauf der Ruhefrist

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Ruhefrist die Grabstelle zu beräumen. Die befindliche Grabanlage sowie das Grabmal sind vom Friedhof zu entfernen, die Grabstelle ist einzuebnen. Die Friedhofsverwaltung kann mit dem Beräumen der Grabstelle(n) beauftragt werden. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Wird die Grabstätte in einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht von den Nutzungsberechtigten geräumt, kann dies durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Vor Ablauf der Nutzungsdauer bei Wahlgräbern können Grabanlagen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 24 Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen.

V. Grabmale und Grabanlagen - allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 25 Grabmale und Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden.
- (3) Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

§ 26 Standsicherheit

Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und sich beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. Für entstandene Schäden an Personen oder Sachen durch unsachgemäß aufgestellte bzw. den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechende Grabmale haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstelle(n). Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung (jährliche Standsicherheitskontrolle).

§ 27 Wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abgeräumt oder eingeebnet werden.

VI. Grabmale und Grabanlagen - besondere Gestaltungsvorschriften

§ 28 Grabmalgestaltung

- (1) Für jede Grabstelle ist nur ein Grabmal zugelassen. Weitere Beisetzungen können auf liegenden Grabmalen, die sich dem Gesamtbild der Grabstätte unterordnen, kenntlich gemacht werden.
- (2) Die harmonische Gestaltung des Grabmals muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs einpassen.
- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofs einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.

§ 29 Grabmalarten

Folgende Grabmalarten sind zulässig:
- stehende Grabmale aus Stein

- stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall
- liegend befestigte Grabmale aus Stein, die höchstens 10° geneigt sind
- Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist.

§ 30 Inschriften

- (1) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (2) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.

§ 31 Grabmale und bauliche Anlagen, Genehmigungsvorschriften

- (1) Die Errichtung, Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens oder von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist in doppelter Ausfertigung unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke der Steinmetzbetriebe vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen im Maßstab 1:10 müssen alle Einzelheiten, insbesondere Art und Bearbeitung des Materials sowie Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Inschrift bzw. des Symbols auf dem Grabstein, ersichtlich sein.
- (3) Solange die Wünsche des Antragstellers nicht den guten Sitten, gesetzlichen Bestimmungen und den Maßgaben dieser Satzung entgegenstehen, ist diesen durch die Friedhofsverwaltung zu entsprechen.
- (4) Veränderungen oder Ergänzungen an genehmigten Grabmalen/Grabzeichen dürfen von den wesentlichen Inhalten der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig.
- (5) Die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art, einschließlich feste Einfassungen von Grabmalen/Grabzeichen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Zu den baulichen Anlagen zählen Grableuchten, figürliche u.ä. fest im Boden verankerte Grabausstattungen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal bzw. das Grabzeichen oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (7) Nicht genehmigungspflichtige provisorische Grabkennzeichnungen sind mit der Errichtung eines Grabmals, spätestens jedoch nach sechs Monaten zu entfernen.

§ 32 Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen darf nur von Steinmetzen, Holzbildhauern, Metallgestaltern und verwandten bildenden Künstlern vorgenommen werden. Diese müssen im Besitz einer Zulassung der Friedhofsverwaltung gemäß § 6 sein oder diese vorher erwerben.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
Es gelten hierfür die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerk“ sowie entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Gartenberufsgenossenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Verantwortung dafür obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der auch die ausschließliche Haftung für die Verkehrssicherheit trägt.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen und baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf

Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Bei unmittelbarer Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten unverzüglich Sicherheitsmaßnahmen in eigenem pflichtgemäßem Ermessen (z.B. durch Umlegung von Grabmalen) treffen.

- (5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Teilen von ihnen verursacht wird.
- (6) Ohne Genehmigung errichtete oder von dieser abweichend errichtete Grabmale und bauliche Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten jederzeit entfernt werden.
- (7) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (8) Für die Entfernung von Grabmalen gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8 und 9 analog.

§ 33 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Als Werkstoff für Grabmale können Natursteine oder Holz Verwendung finden. In begründeten Fällen können Ausnahmen erteilt werden. Das Material muss einwandfrei beschaffen materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruch-sicher sein.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokatorischer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt. Die Würde der Friedhöfe und das Ehrgefühl des Friedhofsbesuchers dürfen nicht verletzt werden.
- (3) Die Grabmale in den jeweiligen Abteilungen haben sich in ihren Abmessungen den bestehenden Größen in den jeweiligen Abteilungen anzupassen.
- (4) Die Mindeststärke stehender Grabmale muss betragen:
 - ab 0,60 m bis 0,80 m Höhe 0,12 m.
 - ab 0,81 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m und
 - über 1,21 m Höhe 0,18 m.

Die Höchstmaße richten sich nach der Gewährleistung der Standsicherheit der Grabmale und der Würde des Ortes.

Bei Verwendung von Sockelsteinen haben sie sich dem Grabmal in Material, Farbe und Bearbeitungsgrad anzupassen. Sie dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

- (5) Für liegende Grabmale gilt eine Mindeststärke von 0,12 m in einem Neigungswinkel von 15% verlegt. Die liegenden Grabmale sollen mit ihrer Vorderkante auf dem Erdboden aufliegen, jedoch keinen größeren Abstand als 0,05 m vom Erdboden haben. Der Mindestabstand zu den Innenkanten der Wege- und Grabbegrenzungen muss mindestens 0,10 m betragen.
- (6) Liegende Grabmale müssen eine Mindestgröße von (B/H) 0,40 m/0,35 m haben.
- (7) Von den Nutzungsberechtigten errichtete Grabeinfassungen dürfen 0,05 m sichtbare Höhe und 0,06 m Breite nicht überschreiten; bei Grabhügeleinfassungen beträgt die Höhe 0,10 m (Erdreihengrabhügel) bzw. 0,15 m (Urnenreihengrabhügel)
- (8) Für feste Einfassungen dürfen Verwendung finden:
 - Naturstein,
 - Kunst- und Betonwerkstein.Ausdrücklich untersagt ist die Verwendung von:
 - Kunststoffen aller Art,
 - Metall,
 - Glas,
 - Keramik
 - Brettern und

- losen Kieselsteinen.

- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht dieser Satzung entsprechend errichtete Einfassungen zu heben und auf der Grabstelle niederzulassen. Vor einer Entfernung der Einfassung durch die Friedhofsverwaltung ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Aufforderung, die Einfassung selbst zu entfernen oder entsprechend zu verändern.
- (10) Im Zusammenhang mit Grabfeldrekonstruktionen können individuell vorhandene Einfassungen einheitlich durch die Friedhofsverwaltung ersetzt werden. Für die in der Anlage zur Satzung etwaig aufgeführten Abteilungen gelten die bestehenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften weiter, einschließlich der jeweils angegebenen Änderungen.

VII. Pflege der Gräber des Friedhofes **- allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften**

§ 34 Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt nach Ablauf der Nutzungsfrist.
- (3) Bei ungepflegten Wahlgräbern kann nach Aufforderung zur Pflege, bei nicht erfolgter Pflege das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (4) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 35 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sowie Kränze sind durch den zur Pflege Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Geschieht das nicht, kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist, ohne Ankündigung, diese Blumen, Blumengebinde und Kränze beseitigen lassen. Die Kosten trägt der zur Pflege Verpflichtete.
- (4) Kunstblumen sind nach dem Abräumen in Sondermüllbehälter zu bringen.

§ 36 Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Eine Übertragung an Dritte ist zulässig.

VIII. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 37 Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 38 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 39 Haftung

- (1) Die Stadt Werneuchen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Verhalten auf den Friedhöfen, durch dritte Personen, Witterungsunbilden oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Stadt Werneuchen obliegt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht, einschließlich Winterdienst.

- (3) Die Stadt Werneuchen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten für Schäden.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 auf dem Friedhof aufhält, ohne dazu befugt zu sein,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Berechtigung befährt, § 6 Abs. 3 a),
 - d) Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet, § 6 Abs. 3 b),
 - e) lärmverursachende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ausführt, § 6 Abs. 3 c),
 - f) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert, § 6 Abs. 3 e),
 - g) Druckschriften aller Art verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind, § 6 Abs. 3 b),)
 - h) Unrat aller Art, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen lagert, § 6 Abs. 3 f),
 - i) den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, § 6 Abs. 3 h),
 - j) unbefugt Grabstätten oder Einrichtungen und Betriebsräume der Friedhofsverwaltung betritt, § 6 Abs. 3 h),
 - k) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, § 6 Abs. 3 d),
 - l) Wasser entnimmt zu anderen Zwecken als der Grabpflege, § 6 Abs. 3 k)
 - m) Plakaten oder anderer Werbeträger anbringt, § 6 Abs. 3 l)
 - n) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Versammlungen, Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt, § 6 Abs. 3 j),
 - o) § 6 Abs. 2 missachtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien verwendet, § 33 Abs. 10,
 - b) gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt, § 7,
 - c) Trauerfeiern entgegen § 8 gestaltet
 - d) als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht in der angegebenen Frist herrichtet und unterhält, § 26 Abs. 1 und § 35 Abs. 1,
 - e) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert, § 31 Abs. 1, 5,
 - f) entgegen § 31 Bestimmungen nicht einhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 20,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden; bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt der Höchstbetrag 500,00 €. Das jeweils geltende Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kommt zur Anwendung.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Werneuchen - Friedhofssatzung- vom 30.09.2004 außer Kraft.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bestehen.

Werneuchen, den